

Förderrichtlinie
Fonds für kreative Zwischennutzungen

1. Ziele

Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft waren durch die coronabedingten Einschränkungen in den Jahren 2020 und 2021 und deren Folgen besonders stark betroffen. Davon ebenso betroffen war der stationäre Einzelhandel, der durch die digitalen Handelsplattformen schon unter erheblichem Druck stand. Mit dem Fonds für kreative Zwischennutzungen sollen Lösungen für zwei nach wie vor bestehende Herausforderungen ermöglicht werden:

- Die Akteure aus Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft, die durch die Pandemie unter Druck geraten sind, finden in der wachsenden Metropole Hamburg auf Grund steigender Gewerbemieten nicht im ausreichenden Umfang bezahlbare und geeignete Flächen für Produktion, Präsentation und Handel.
- Flächen für stationären Einzelhandel stehen leer. Leerstand hat ausschließlich negative Auswirkungen.

Mit der Förderung aus dem Fonds für kreative Zwischennutzungen sollen Zwischennutzungen in leerstehenden Einzelhandelsflächen durch Akteure aus Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft ermöglicht werden.

Folgende Effekte sollen mit dem Fonds angestoßen werden:

- Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft werden Räume für die Produktion, Präsentation und Handel vorübergehend erschlossen.
- Potentiale und Spill-over-Effekte kreativwirtschaftlicher Nutzung auch in Einzelhandelsquartieren werden sichtbar. Daraus können sowohl in hoch kommerzialisierten städtischen Arealen Perspektiven für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft entwickelt werden, als auch diese Quartiere an Vielfalt und Attraktivität gewinnen.
- Vermeidung und Reduzierung von Leerstand und dessen negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Einkaufsquartieren (Verödung, Abwärtstendenzen).
- Neues Publikum für die Einkaufsquartiere und die Kreativen kann gewonnen werden.
- Quartiere können attraktiver, vielfältiger und belebter werden.
- Möglichkeiten und Potentiale für die mittel- und langfristige Transformation von innerstädtischen und bezirklichen Einzelhandelsquartieren können erkannt und erprobt werden.
- Zwischennutzung für Eigentümer*innen von Handelsimmobilien wird erleichtert, so dass sie dies auch zukünftig als Übergangsoption nutzen können und ihr diesbezügliches Engagement als weitere Handlungsmöglichkeit positiv erleben.

Ziel der Förderung ist die Stärkung und Entwicklung der Kreativwirtschaft in Hamburg, wie auch Beschäftigung in Hamburg zu sichern und zu schaffen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Hamburgs als Standort für die Kreativwirtschaft zu stärken.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist weiterhin die Hamburg Kreativ Gesellschaft betraut, die dafür eine entsprechende Zuwendung von der Behörde für Kultur und Medien erhält.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt.

Die Beihilfe erfolgt auf Grundlage des Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung „AGVO“) in der geltenden Fassung.

Für die Verwendung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“.

3. Geltungsbereich und Laufzeit

Das Förderprogramm ist anwendbar auf Flächen und Objekte in der Freien und Hansestadt Hamburg, die über eine Genehmigung als Einzelhandelsflächen verfügen und vor dem Leerstand mindestens bis zum IV. Quartal 2019 als Einzelhandelsflächen oder öffentlich zugängliche Fläche (Bank, Reisebüro, Gastro etc.) vermietet und genutzt wurden. Das Förderprogramm gilt ebenfalls für genehmigte Einzelhandelsflächen in Neubauten, die nach dem 01.10.2019 fertiggestellt wurden.

Maßnahmen, die aus dem Fonds für kreative Zwischennutzungen gefördert werden, sollen spätestens am 31.12.2024 beendet sein. Neubeantragungen sind nach dem 31.12.2024 nicht mehr möglich.

Ausnahmen von Geltungsbereich und Laufzeit sind in begründeten Einzelfällen möglich.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) Einzelpersonen, Personenunternehmen, Unternehmen, die professionell in der Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft¹ in Hamburg arbeiten
- b) öffentliche und private Bildungseinrichtungen, die in Hamburg in der Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft ausbilden
- c) Intermediäre, das heißt Einrichtungen,
 - die Flächen nicht selbst nutzen, sondern diese Flächen an Nutzer*innen weitergeben
 - die Unternutzung auf eigenes Risiko betreiben, dieses Risiko zu tragen und in der Lage sind die nötigen Prozesse zu steuern und umzusetzen,
 - in der Lage sind, Nutz- und Unternutzungsverhältnisse vertragstreu zu beenden,
 - keine kommerziellen Gewinnerzielungsabsichten verfolgen, sondern höchstens ihre Kosten aus der Unternutzung refinanzieren,
 - vollständig transparent hinsichtlich der zugrundeliegenden Vereinbarungen sind
- d) Vermieter, wenn die Förderung dazu dient Hamburger Akteuren der Kunst, der Kultur und der Kreativwirtschaft Zwischennutzungen zu ermöglichen
- e) Zusammenschlüsse von unter a) bis d) genannten Akteuren.

¹ Definition der Wirtschaftsministerkonferenz zur Kultur- und Kreativwirtschaft 2008

Im Einzelfall können auch Zwischennutzer*innen aus Hamburg gefördert werden, deren Betätigungsbereich an die Kreativwirtschaft angrenzt und von deren Betriebsmodellen oder Beispielungen eine vergleichbare Wirkung zu erwarten ist.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilfenrecht i. S. d. Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vereinbar sind. Die folgenden Regelungen gelten nur für die Förderung nichtstaatlicher kultureller Einrichtungen und Betriebe im Sinne dieser Richtlinie, sofern die Förderung eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt:

Eine Freistellung der Förderung von der Notifizierungspflicht der Europäischen Kommission nach Art. 53 AGVO (Allgemeine Freistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014) erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen der AGVO.

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die zum Antragszeitpunkt nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO sind, bzw. nicht in Schwierigkeiten sind unter Anrechnung der zu vorigen regelhaften staatlichen Förderung im Sinne von Art. 53 AGVO („Kulturfreistellungsklausel“). Ferner sind Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, nicht von einer Förderung ausgeschlossen.

Nicht gefördert wird, wer einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

5. Das Förderprogramm

Der Fonds für kreative Zwischennutzungen wird in Form eines Förderprogramms umgesetzt, dass aus vier Säulen besteht:

1. Zuschüsse für Nutzer*innen
2. Zuschüsse für Intermediäre
3. Zuschüsse um die Voraussetzungen für Zwischennutzung zu schaffen
4. Zuschüsse für Kommunikations-, gestalterische und künstlerische Maßnahmen

5.1 Zuschüsse für Nutzer*innen

Mit dieser Säule sollen Akteure aus Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft Zuschüsse erhalten, wenn sie mit Vermieter*innen Verträge über die Zwischennutzung von Einzelhandelsflächen gemäß der o. g. Kriterien abschließen und diese Flächen überwiegend selbst nutzen.

Die Höhe der Förderung bemisst sich in der Regel nach der Differenz aus dem Eigenbeitrag der Nutzer*innen und den Kosten der Nutzung. Der Eigenbeitrag soll Euro 1,50 / m² / Monat nicht übersteigen, als Kosten der Nutzung werden höchstens sämtliche Neben- und Betriebskosten anerkannt. Mietkosten können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigt hierfür sind alle unter Pkt. 4. a) und b) aufgeführten.

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (analog oder digital) gewährt. Die einzureichenden Unterlagen sind den Antragsformularen zu entnehmen.

Vermieter*innen und Nutzer*innen dürfen nicht in einem familiären, verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Verhältnis stehen.

5.2 Zuschüsse für Intermediäre

Eine der Aufgaben der Hamburg Kreativ Gesellschaft als Intermediär ist, größere Flächen anzumieten und sie aufgeteilt raum- oder abschnittsweise an Akteure der Hamburger Kreativwirtschaft unterzuvermieten. Auch der Betrieb von Pop-Up-Flächen gehört zu diesen Aufgaben. Die Kreativ Gesellschaft erhält für diese Aufgaben Mittel aus dem Fonds für kreative Zwischennutzungen, die sie im Rahmen dieser Förderrichtlinie teilweise oder vollständig an andere Intermediäre weitergeben kann, wenn diese ebenfalls als Intermediäre im hier beschriebenen Sinn agieren. Diese Weitergabe regelt die Kreativ Gesellschaft über ein Bewerbungsverfahren.

Antragsberechtigt sind Intermediäre gemäß 4c.

Die Unternutzer der Intermediäre entsprechen überwiegend dem Kreis der Antragsberechtigten der Programmsäule 1.

Die Höhe der Förderung bemisst sich in der Regel nach der Differenz aus dem Eigenbeitrag der Intermediäre und den Kosten der Nutzung. Der Eigenbeitrag soll Euro 1,00 / m² / Monat nicht übersteigen, als Kosten der Nutzung werden höchstens sämtliche Neben- und Betriebskosten anerkannt. Mietkosten können nicht gefördert werden.

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (analog oder digital) gewährt. Die einzureichenden Unterlagen sind den Antragsformularen zu entnehmen.

Vermieter*innen und Intermediäre dürfen nicht in einem familiären, verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Verhältnis stehen.

5.3 Zuschüsse um die Voraussetzungen für Zwischennutzung zu schaffen

Diese Säule muss mit den Säulen 1. und 2. kombiniert werden.

Mit dieser Programmsäule soll es ermöglicht werden, Maßnahmen zu ergreifen, die den Nutzer*innen in Form von Zwischennutzungen zu Gute kommen. Bauliche, technische und organisatorische Hindernisse, die einer Zwischennutzung entgegenstehen, sollen damit beseitigt werden. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Zwischennutzung stehen oder die primär der dauerhaften Ertüchtigung der genutzten Flächen dienen.

Antragsberechtigt sind Vermieter gemäß 4d und Zusammenschlüsse von Vermietern sowie Intermediäre gemäß 4c.

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (analog oder digital) gewährt. Die einzureichenden Unterlagen sind den Antragsformularen zu entnehmen.

5.4 Zuschüsse für Kommunikations-, gestalterische und künstlerische Maßnahmen

Diese Säule kann und soll mit den vorgenannten Programmen kombiniert werden.

Mit dieser Säule soll es den Zuwendungsempfängern ermöglicht werden, auf die kreative oder kulturelle Zwischennutzung aufmerksam zu machen. Mit Mitteln des Fonds kann ausschließlich die Beauftragung von kreativwirtschaftlichen Leistungen finanziert werden.

Die Maßnahmen müssen immer begleitend zu und bezogen auf Zwischennutzungen sein und den Nutzer*innen mittel- oder unmittelbar zu Gute kommen.

Unabhängige Aktivitäten können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigt sind die unter 4e Genannten.

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (analog oder digital) gewährt. Die einzureichenden Unterlagen sind den Antragsformularen zu entnehmen.

6. Grundsätze, Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Festbetragsfinanzierung).

Art und Höhe der Förderung werden nach Prüfung der Antragsunterlagen festgelegt und im Fördervertrag geregelt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des jeweiligen Fördervertrages.

Nach dieser Richtlinie können Fördermittel mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden, sofern die Förderzwecke sich ergänzen. Soweit nach deutschem oder Europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

Die Antragsteller*innen verpflichten sich, der Hamburg Kreativ Gesellschaft auf dem Antragsformular wahrheitsgemäß mitzuteilen, bei welchen sonstigen öffentlichen Institutionen bereits Fördergelder für das jeweilige Projekt beantragt wurden

Die Hamburg Kreativ Gesellschaft kann im Einzelfall prüfen, ob eine Doppelförderung mit anderen öffentlichen Institutionen besteht.

7. Antrags- und Vergabeverfahren

Mit der Realisierung der beantragten Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Unter Beachtung der Laufzeit des Programms gemäß Pkt. 3 ist eine Antragstellung grundsätzlich jederzeit möglich. Die Hamburg Kreativ Gesellschaft kann Einreichtermine festlegen, die auf der

Homepage der Hamburg Kreativ Gesellschaft veröffentlicht werden. Die Beantragung soll mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Fördervorhabens erfolgen.

Über die Anträge auf Gewährung der Finanzierungsmittel entscheidet die Hamburg Kreativ Gesellschaft mbH im Rahmen der verfügbaren Mittel. Sie kann bei Bedarf Fachexperten zur Beurteilung des beantragten Vorhabens heranziehen.

8. Fördervertrag und Auszahlung

Soweit einem Antrag auf Förderung entsprochen wird, schließt die Hamburg Kreativ Gesellschaft mit dem/der Antragsteller*in einen Fördervertrag ab. Dieser enthält die Bedingungen, die der/die Antragsteller*in einzuhalten hat. Voraussetzung für den Abschluss eines Fördervertrages ist, dass die Gesamtfinanzierung nachgewiesen ist und dass ein von der Kreativ Gesellschaft zur Verfügung gestellter Standardvertrag für das Rechtsverhältnis zwischen Nutzer*innen und Vermieter*innen genutzt wird.

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt wurde.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis der Hamburg Kreativ Gesellschaft ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Es wird der Hamburg Kreativ Gesellschaft freigestellt, den Fördermittelempfängern im Fördervertrag geänderte Fristen aufzulegen, beispielsweise innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme, abweichend von den ANBest-P.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht, in dem die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Projektergebnis darzustellen sind. Dabei ist auch zu erläutern, ob und wie der mit dem Förderprojekt beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- einem zahlenmäßigen Nachweis.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft, ersetzt die mit Datum vom 15.12.2022 in Kraft gesetzte und bis 31.12.2023 gültige Richtlinie, und gilt bis zum 31.12.2024.

Hamburg, den 19.12.23

